

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/48 vom 13. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/48 du 13 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/48 del 13 febbraio 2008

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Der gute Glaube als Voraussetzung für den Erlass einer Rückforderung ist nicht gegeben, wenn die versicherte Person bei gebotener zumutbarer Aufmerksamkeit bei der Kontrolle der Leistungsverfügung eine (unabsichtliche) falsche Deklaration von Renteneinkommen hätte entdecken müssen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2008, EL 2007/48).

Erwägungen

E. 1

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist, ob dem Beschwerdeführer die Rückforderung von Fr. 8'197.- zu erlassen ist. Über Bestand und Höhe der Rückforderung selbst wurde bereits rechtskräftig entschieden.

E. 2

2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer die unrechtmässigen Leistungen aber in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte der Rückerstattung kumulativ erfüllt sind (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Rz. 19 zu Art. 25 ATSG). Diese Kriterien sind in einer reichhaltigen Rechtsprechung konkretisiert worden. Hinsichtlich des guten Glaubens sind die Voraussetzungen nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann, beziehungsweise ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (vgl. AHI 1994, 122; BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Versicherte, der sich auf den guten Glauben beruft, darf seine Melde- und Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen den Begriff des guten Glaubens nicht aus (BGE 110 V 176; ZAK 1985, 63; I 622/05 vom 14. August 2006, Erw. 3.1). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand das

ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 176).

2.2 Die Ehefrau des Beschwerdeführers macht geltend, bei der periodischen Überprüfung vom Mai 2002 versehentlich nur die BVG-Rente ihres Mannes und nicht auch die Kinderrenten angegeben zu haben. Die Kinderrenten seien wohl auf der Rückseite des Rentenausweises aufgeführt gewesen und sie habe das Blatt nicht umgedreht. Dies ist durchaus glaubhaft. Die Ehefrau reichte im Rahmen der periodischen Überprüfung 2002 einen "Ausweis für die Steuererklärung" der Pensionskasse vom 13. Dezember 2001 ein, der nicht näher erläuterte Rentenleistungen in der Höhe von Fr. 17'151.- ausweist (EL-act. 43-2). Auch in der Steuererklärung 2001 vom 30. April 2002 deklarierte sie lediglich diesen Betrag (EL-act. 43-16 Ziff. 3.2). Das Formular, das für die periodische EL-Überprüfung 2002 angewendet wurde, enthält im Gegensatz zum überarbeiteten Formular der periodischen Überprüfung 2005 nur die Frage nach der persönlichen BVG-Rente sowie derjenigen für den Ehepartner (EL-act. 42-3 Ziff. 18). Das Formular 2005 wurde um die explizite Frage nach einer Kinderrente erweitert (EL-act. 17-3 Ziff. 18). Bei dieser Aktenlage ist ein Versehen bei der Deklaration im Mai 2002 wahrscheinlich. Der Ehefrau des Beschwerdeführers kann nicht vorgeworfen werden, mit böswilliger Absicht zu tiefe Pensionskassenleistungen angegeben zu haben. Ihre Darstellung der versehentlichen falschen Angabe ist nachvollziehbar.

2.3 Die Ehefrau des Beschwerdeführers macht nicht geltend, nicht gewusst zu haben, dass auch die Kinderrenten zu den anrechenbaren Einnahmen zu rechnen sind. Bei der Erstanmeldung zum EL-Bezug deklarierte sie die Kinderrenten (EL-act. 50-3). Diese wurden denn auch in die Berechnung übernommen, bis sich im Rahmen der periodischen Überprüfung 2002 für den EL-Anspruch ab 1. Mai 2002 der Fehler einschlich. Durch den Fehler erhöhten sie die EL per Mai 2002 von Fr. 1'290.- auf Fr. 1'801.- (EL-act. 46-1, 41-1). Der Beschwerdeführer profitierte also von monatlichen Mehrleistungen von Fr. 511.-. Dies hätte ihn stutzig werden lassen müssen, zumal sich die anerkannten Ausgaben durch tiefere Hypothekarzinsen um Fr. 1'612.- reduziert hatten, das anrechenbare Erwerbseinkommen der Ehefrau hingegen nur um Fr. 1'276.- gesunken war und die übrigen Ausgaben- und Einnahmenpositionen im Wesentlichen unverändert geblieben waren. Bei einem Vergleich der Berechnungsblätter hätten der Beschwerdeführer bzw. dessen Ehefrau rasch erkennen können, dass die namhafte Veränderung sich nur durch die um Fr. 6'116.- reduzierte Einnahmenposition "Andere Renten und Pensionen aller Art" erklären liess. Da davon auszugehen ist, dass ihnen bewusst war, dass sich die Rentenleistungen der Pensionskasse nicht verringert hatten, hätten sie bei gebotener Sorgfalt den Fehler erkennen und der Beschwerdegegnerin melden müssen. Das Unterlassen der kritischen Durchsicht der Verfügung vom 11. Juli 2002 samt des dazugehörigen Berechnungsblatts stellt eine grobe Nachlässigkeit dar. Bei der gebotenen zumutbaren Aufmerksamkeit wäre der Fehler zweifellos erkennbar gewesen. Obwohl dem Beschwerdeführer keine betrügerische Absicht vorgeworfen wird, ist der gute Glaube, wie er gemäss der obenstehenden Erläuterungen zu verstehen ist, aufgrund der mangelnden Aufmerksamkeit bei der Durchsicht der Verfügung nicht gegeben. Die Prüfung, ob die Rückerstattung eine grosse Härte darstellt, erübrigt sich demnach.

2.4 Die Ehefrau des Beschwerdeführers macht sinngemäss geltend, grundsätzlich zu gutmütig zu sein und etwa auf ihr angeblich zustehende Leistungen, wie Reisekosten für die Arztbesuche in Zürich mit dem behinderten Sohn, bisher verzichtet zu haben. Sie hofft deshalb offenbar auf Kulanz betreffend die Erlassfrage. Diese Überlegung kann nicht durchdringen. Der Anspruch auf Reisekostenersatz ist offenbar nicht ausgewiesen, sodass eine Verrechnung mit einem Teil

der Rückforderung nicht in Frage kommt. Freilich steht es der Ehefrau des Beschwerdeführers frei, allfällige Reisekosten bei der Invalidenversicherung geltend zu machen. Nicht zu überzeugen vermag ferner das Argument, die Beschwerdegegnerin hätte den Fehler erkennen und somit eine ungerechtfertigte Leistung verhindern können, weshalb die Rückerstattung fairerweise hälftig aufzuteilen sei. Die Beschwerdegegnerin hätte die zu hohe Leistungsausrichtung bei gebührender Sorgfalt zwar tatsächlich verhindern können. Dies macht den übersetzten Leistungsbezug jedoch nicht weniger unrechtmässig. Die Rückforderung an sich wurde vom Gericht im rechtskräftigen Verfahren EL 2006/44 als rechtmässig beurteilt. Da die Gutgläubigkeit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG wie erläutert verneint werden muss, wäre es rechtswidrig, die Rückforderung trotzdem (teilweise) zu erlassen. Weder Verwaltung noch Gericht verfügen über das Ermessen, eine solche Einzelfalllösung anzuwenden. Dies wäre mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren. 2.5 Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheentscheid darauf hingewiesen, der finanziellen Situation des Beschwerdeführers könne durch die Vereinbarung eines Abzahlungsplans Rechnung getragen werden. Dem Beschwerdeführer steht es frei, der Beschwerdegegnerin einen Vorschlag zur Tilgung der Schuld in angemessenen Raten zu unterbreiten oder sich bei der Erstellung eines Abzahlungsplans von der Beschwerdegegnerin beraten zu lassen.

E. 3

3.1 Gemäss den obigen Erwägungen ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. November 2007 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.